

Capitolare „Feliniana“ di Lucca: editori quattrocenteschi e „Libri consiliorum“ di Baldo degli Ubaldi (1327–1400) (S. 255–282), weist die consilia des Luccheser Codex als Abschrift aus zwei Bänden der von Baldus de Ubaldis selbst angelegten und benutzten zwölbändigen Consiliensammlung nach; der besondere Wert der Hs. liege darin, daß sie, wenn auch lückenhaft, den heute verlorenen zweiten Band der Originalsammlung, dessen Inhalt durch eine Beschreibung Francesco de Ubaldis bekannt ist, überliefere. – Mario Speroni, *L'eredità di Pietro Besozzi e la sua biblioteca* (S. 283–317), ediert das Bibliotheksinventar des 1433 ermordeten Pietro Besozzi, der weltliches Recht in Pavia lehrte und eine der größten juristischen Privatbibliotheken der Stadt besaß. – Giancarlo Vallone, Alessandro e Antonio d'Alessandro (S. 319–352), behandelt das Testament des Juristen Alessandro d'Alessandro von 1523 und trägt die Nachrichten über dessen Verwandten Antonio, der ebenfalls Jurist und Ratgeber Ferdinands I. von Neapel war (†1499), zusammen. – Viviana Ventura, *Profilo di Tommaso Grammatico giurista e letterato* (S. 353–375), ist ebenfalls eine biographische Skizze mit Schwergewicht auf dem Werkverzeichnis des Juristen (†1556). – Weitere acht Aufsätze der Festschrift befassen sich mit Themen jenseits des von uns berücksichtigten Zeitraums; sie wird durch ein Namen- und Hss.-Register abgeschlossen. D.J.

Libertas. Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Franz Wieacker, hg. von Okko Behrens und Malte Dießelhorst, Ebelsbach 1991, Verlag Rolf Gremer, ISBN 3-88212-063-0, IX und 347 S., DM 136. – Der Band enthält elf Beiträge zu rechtshistorischen Themen aus Antike, Mittelalter und Neuzeit. Angezeigt werden sollen hier die zwei Beiträge zum frühen MA: Die Abhandlung von Harald Siems, *Zur Entstehung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter* (S. 139–186), möchte in Abgrenzung zum vorgegebenen zeitlos verstandenen Grundrechtsthema durch eine „Entlastung von gegenwärtigen Problemen“ die eigenen „Bedingungen“ der frühma. Entwicklung darlegen. Besondere Aufmerksamkeit legt die Untersuchung auch auf die Behandlung des Asyls in den kirchlichen Rechtsquellen und dabei etwa auf die Frage, ob den Regelungen durch die spätrömischen Kaiser im 4. und 5. Jh. bereits kirchliche „Normen“ vorausgegangen seien. Die durchgehende Gegenüberstellung von kirchlichen „Normen“ und kirchlicher „Praxis“ kann darüber hinaus vielleicht nicht genügend berücksichtigen, daß das kanonische Recht sich zu einem bedeutenden Teil aus Texten zusammensetzt, die ursprünglich Einzelfallentscheidungen gewesen sind, und daß auch die „Norm“qualität früher Kanonensammlungen schwer zu beurteilen ist. – Malte Dießelhorst, *Die Fehde von Schar und Chramnesind*, erzählt von Gregor von Tours (S. 187–208), gibt eine Darstellung des Verlaufs einer Fehde im 6. Jahrhundert und erörtert die Möglichkeiten kirchlichen und gerichtlichen Eingreifens. Viele rechtsgeschichtliche Deutungsversuche werden verworfen, oft wohl nicht zu Unrecht, aber doch auch nicht auf der Grundlage neuen Vergleichsmaterials. Einem genauen Vergleich mit einschlägigen Vorschriften etwa der Lex Salica setzt D. entgegen, die „effektive Geltung“ der Lex Salica vor dem 8. Jh. sei zweifelhaft (S. 188 f.). Ob andere rechtliche Quellen des 6. Jh., etwa die *Decretio Childeberti* oder frühe Bußbücher, zur Interpretation herangezogen werden könnten, bleibt offen.

Maximiliane Kriebbaum